

# Bestellung von Hard- und Software zur Besuchererfassung (LeadSuccess)

**Bitte beachten Sie, letzte Einsendemöglichkeit: 28.09.2021**

Veranstaltungsjahr: \_\_\_\_\_ Veranstaltungsnummer: \_\_\_\_\_

**Vertragspartner und Leistungsempfänger:**  
(Die Rechnung wird immer an diesen Vertragspartner ausgestellt und versendet.)

**Messe Frankfurt Venue GmbH**  
V2 Services  
Ludwig-Erhard-Anlage 1  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon + 49 69 75 75-0  
www.messefrankfurt.com

**Kontaktdaten:**

Firmenname  
mit Rechtsform:\*

MF-Kundennummer: \* 

Auftragsnummer: \* 

USt-ID-Nummer  
(EU):\*

Ansprechpartner/in:\*

Steuernummer  
(Non-EU):\*

Straße/Hausnummer:\*

Mobiltelefon  
(mit Länderkennzeichen):

PLZ/Ort:\*

Halle/Standnummer:\*

Land:\*

Länge:

E-Mail:\*

Breite:

Fläche:

\* Die mit Stern gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder, die Sie ausfüllen müssen.

**Ihre Ansprechpartner:**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Team Multimedia

Telefon:

+49 69 75 75-13 20

E-Mail:

multimedia-shop@messefrankfurt.com



37001269



Normalpreis  
LeadSuccess Mobil App, 1. bis 10. Lizenz - ohne Endgerät  
je Stück  
- Adressdatenerfassung per App von Ihrem mobilen Endgerät,  
- Barcodescanner und Visitenkartenscanner,  
- Zugang zum Onlineportal,  
- ohne Internetzugang. 152,00 €



37001270



LeadSuccess Mobil App, ab der 11. Lizenz - ohne Endgerät  
je Stück  
- Adressdatenerfassung per App von Ihrem mobilen Endgerät,  
- Barcodescanner und Visitenkartenscanner,  
- Zugang zum Onlineportal,  
- ohne Internetzugang. 101,00 €

**Firmenname mit Rechtsform:**

**Kundennummer:**

**Halle/Standnummer:**



37001271


**LeadSuccess Mobile App mit iPad je Stück**

- Adressdatenerfassung per App,
- inklusive iPad,
- Barcodescanner und Visitenkartenscanner,
- Zugang zum Onlineportal,
- **inklusive** Internetzugang.

Normalpreis

356,00 €



37001266


**LeadSuccess Service Plus je Stück**

- Adressdatenerfassung per App,
- Barcodescanner,
- Zugang zum Onlineportal,
- **inklusive** Internetzugang.

356,00 €



37001268


**LeadSuccess Ready to Work mobile je Stück**

- Notebook,
- LeadSuccess App und eine Lizenz für Ihr Endgerät,
- Barcodescanner und Visitenkartenscanner,
- Zugang zum Onlineportal,
- **inklusive** Internetzugang.

599,00 €

Die Messe Frankfurt Venue GmbH erhebt und nutzt Ihre hier angegebenen Daten zur Bearbeitung Ihrer Bestellung.  
Weitere Informationen nach Artikel 13 und 14 DS-GVO finden Sie unter [messefrankfurt.com/privacy](http://messefrankfurt.com/privacy).

**Hiermit bestelle ich kostenpflichtig.**


Grundlage der Bestellung sind die Lieferbedingungen im Anhang.  
Preise pro Stück oder m<sup>2</sup> in € zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen MwSt.



Hiermit bestätige ich, die Lieferbedingungen im Anhang zur Kenntnis genommen zu haben, und akzeptiere diese.

Zur eigenen Dokumentation: Bitte vor dem Versenden als PDF abspeichern.

## Lieferbedingungen für LeadSuccess (Stand 09/2019)

### 1. Bestellung

(1) Verbindliche Bestellungen, sowohl aus dem Warenkorb des Shops für Ausstellerservices der Messe Frankfurt als auch über PDF-Formulare, erfolgen durch Anklicken des Buttons „Hiermit bestelle ich kostenpflichtig“. Dadurch wird die Bestellung automatisch abgesendet.

### 2. Leistungsbeschreibung

(1) Vertragsgegenstand ist die Vermietung bzw. Nutzung von Hard- oder Software samt dazugehöriger Dokumentation.

(2) Als Software kommt LeadSuccess zum Einsatz. Die Zugangsdaten für LeadSuccess werden ab 30 Tage vor Messebeginn per E-Mail zugesendet. Der Besteller erhält ein personalisiertes Webportal, in dem eine selbstständige Bearbeitung von Servicedienstleistungen (Fragebogen, E-Mail-Versand, Datendownload) möglich ist. Pro bestellter Lizenz ist ein Endgerät zur Nutzung freigeschaltet, eine Mehrfachnutzung sperrt die Lizenz. Für den Datentransfer vom Endgerät zum Webportal ist eine Internetverbindung (mindestens 5 MBit/s) erforderlich. Die erfassten Daten werden 30 Tage nach Messeende automatisch gelöscht.

(3) Der Besteller garantiert, dass er nur mit Zustimmung des Ticketinhabers den Barcode auf dem Ticket ausliest und dessen Daten von der Messe Frankfurt Venue GmbH anfordert. Der Besteller allein ist in seinem Verantwortungsbereich für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung der über LeadSuccess erhaltenen Daten und für die Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften zuständig. Insbesondere hat der Besteller gegebenenfalls die Einwilligung des Ticketinhabers in die von ihm beabsichtigte Datennutzung einzuholen sowie seinen Informations- und Auskunftspflichten gegenüber dem Ticketinhaber gemäß DS-GVO nachzukommen.

(4) Bestellte Hardware wird am Messeplatz Frankfurt vor Messebeginn an den Messestand geliefert. Sofern in der Hardware Programme fest eingespeichert sind oder mitgeliefert werden, sind diese nur für den vertragsmäßigen Betrieb der Hardware bestimmt; jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen. Die Gebrauchsüberlassung erfolgt für den Messestand. Möchte der Besteller die Hard- oder Software insgesamt oder teilweise an einem anderen Ort einsetzen, so hat er die vorherige Zustimmung des Vermieters (Messe Frankfurt Venue GmbH) einzuholen. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters ist der Besteller nicht berechtigt, den Gebrauch der gemieteten Hard- oder Software Dritten zu überlassen. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

(5) Die Verantwortung für die Auswahl der Hard- und Software (einschließlich der durch ihren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Besteller.

(6) Der Besteller ist zur pfleglichen Behandlung der Hard- und Software verpflichtet. Er wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die vom Vermieter mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen beachten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Besteller nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassenen Gegenstände befugt. Der Besteller wird die Hard- und Software von Belastungen frei halten und dem Vermieter den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich, unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte, anzeigen. Der Besteller trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter erforderlich sind. Veränderungen, die der Besteller an der Hard- oder Software vornehmen will, bedürfen der Zustimmung des Vermieters. Vor Rückgabe der Hard- und Software hat der Besteller den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(7) Vermieter und Besteller verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit Hard- und Software bzw. dem Mietgegenstand zugänglich werdenden Informationen unbefristet geheim zu halten und sie – soweit nicht zur Erreichung des Mietzwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen.

(8) Mit dem Ende der Mietzeit gibt der Besteller alle ihm überlassenen Gegenstände an den Vermieter zurück.

(9) Um den Bestellern bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt Venue GmbH während der Veranstaltungstage einen Bereitschaftsdienst, der über die veröffentlichte Hotline-Rufnummer zu erreichen ist.

### 3. Mietweise Überlassung

Der Besteller haftet für Schäden oder außergewöhnliche Abnutzung an ihm miet- oder leihweise überlassenen Gegenständen bis zur Höhe der tatsächlich notwendigen Wiederherstellungskosten oder des Neubeschaffungswertes. Er hat für die Dauer der Nutzung für ausreichende Versicherung zu sorgen.

Der Besteller haftet für das Mietgerät, solange es sich in seinem Besitz oder im Besitz eines Beauftragten befindet, und nicht nur für die Dauer der vereinbarten Mietzeit.

### 4. Freistellung und Versicherung

Der Besteller stellt die Messe Frankfurt Venue GmbH und deren Mitarbeiter und Beauftragte von Ersatzansprüchen Dritter aus Beschädigung und Vernichtung von Hard- und Software frei, soweit nicht Beschädigung oder Vernichtung durch die Messe Frankfurt Venue GmbH und deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt.

### 5. Haftungsausschluss

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht und schließt somit jegliche Haftung für darüber hinausgehende Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die auf dem Messegelände einschließlich der Gebäude entstehen, aus. Ausgeschlossen sind insbesondere Schäden, die durch Feuer, Wasser, Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt oder durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser) und ähnliche Ursachen sowie als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 1.18 eintreten.

Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes.

(2) Dies gilt auch für Schäden, die durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte etc.) sowie durch Angestellte und Beauftragte der Messe Frankfurt Venue GmbH oder durch sonstige Umstände verursacht werden. Darunter fallen auch auf Irrtum beruhende Angaben und Maßnahmen der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

### 6. Rechnungsstellung

(1) Die Messe Frankfurt Venue GmbH wird die Berechnung in der Regel aufgrund der Mietdauer und der durch die Nutzung entstehenden Kosten – nach Abschluss der Messe – vornehmen. Diese Kostenberechnung beinhaltet sämtliches Material mietweise sowie Montage und Demontage. Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, Rechnungen vor der Leistungserbringung zu stellen.

(2) Die in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführten Preise sind für beide Teile verbindlich. Nicht aufgeführte Arbeiten sind in den dort angegebenen Preisen nicht enthalten, sie werden gegebenenfalls gesondert berechnet.

(3) Aufrechnungen sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Gegenforderungen zulässig.

Der Besteller ist zur sofortigen Befriedigung noch nicht fälliger Forderungen verpflichtet, wenn

- a) über sein Vermögen das Konkursverfahren eröffnet, wenn Eröffnung mangels Masse abgelehnt, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses angeordnet oder vom Besteller ein allgemeiner gerichtlicher Vergleich mit seinen Gläubigern angestrebt wird oder wenn der Besteller zahlungsunfähig wird;
- b) der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen der Messe Frankfurt Venue GmbH gegenüber in Verzug kommt;
- c) im Betrieb des Bestellers eigene Schecks nicht bezahlt oder von ihm gegebene Akzepte mangels Zahlung protestiert werden;
- d) der Besteller aus irgendwelchen Gründen seine Geschäfts- oder Verfügungsfähigkeit verliert;
- e) der Besteller gegen sonstige Vertragspflichten verstößt und den Verstoß nicht innerhalb einer Woche nach eingeschriebener Anmahnung, die einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten muss, behebt.

(4) Reklamationen über nicht oder nur teilweise ausgeführte Bestellungen/Lieferungen müssen spätestens bis zum ersten Messetag bei der Messe Frankfurt Venue GmbH eingehen. Zu einem späteren Zeitpunkt können diese nicht mehr berücksichtigt werden.

(5) Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von nachträglichen Änderungen des Rechnungsempfängers oder Adressänderungen etc. wird die Messe Frankfurt Venue GmbH eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. erheben. Diese Gebühr wird auf der geänderten Rechnung ausgewiesen.

### **7. Rücktritt des Bestellers**

Soll eine Bestellung rückgängig gemacht werden, so ist die Messe Frankfurt Venue GmbH, spätestens 22 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn eingehend, davon schriftlich zu unterrichten. Danach kann ein Rücktritt nur erfolgen, wenn die Leistung noch nicht – auch nicht teilweise – erbracht oder begonnen worden ist. Das Gleiche gilt sinngemäß für eine Änderung der bestellten Leistung.

### **8. Gewährleistung**

(1) Die Gewährleistung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachfolgend abweichend geregelt.

(2) Als Gewährleistung kann der Besteller grundsätzlich zunächst nur Nacherfüllung in Form der Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der Messe Frankfurt Venue GmbH, welcher die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, kann der Besteller dann geltend machen, wenn zwei Nachbesserungsversuche wegen desselben Mangels fehlgeschlagen sind.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Mängel, die beim Besteller durch natürliche Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung oder unsachgemäße Behandlung oder unsachgemäße Lagerung entstehen. In gleicher Weise erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf zumutbare Abweichungen in Form, Maßen, Farbe und Beschaffenheit des Materials.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, der Messe Frankfurt Venue GmbH Mängel unverzüglich mitzuteilen und ihr Gelegenheit zu geben, die entsprechenden Feststellungen zu treffen.

(5) Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich.

(6) Die Gewährleistungsansprüche erlöschen auch, wenn der Besteller selbst Änderungen vornimmt oder die Feststellung und Nachbesserung der Mängel erschwert bzw. unmöglich macht, was regelmäßig bei einer Mängelrüge nach Beendigung der Messe für während der Messe aufgetretene oder bekannt gewordene Mängel der Fall ist.

### **9. Haftung**

Die Messe Frankfurt Venue GmbH haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Garantien sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden aufgrund arglistig verschwiegener Mängel.

Bei der Verletzung der Kardinalpflichten (Pflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks wesentlich sind und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf) ist die Haftung der Messe Frankfurt Venue GmbH für einfache Fahrlässigkeit der Messe Frankfurt Venue GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder Erfüllungsgehilfen auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für sonstige Schäden ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt auch für mittelbare Schäden und Folgeschäden.

### **10. Allgemeine Bestimmungen**

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die vorstehenden Bedingungen als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an. Anderslautende Allgemeine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn er auf diese verwiesen und die Messe Frankfurt Venue GmbH nicht widersprochen hat.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(3) Bedingungen, die der Besteller auf seinen Anfragen oder Aufträgen vorgedruckt hat oder anderweitig erwähnt, erkennt die Messe Frankfurt Venue GmbH, sofern diese mit den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen in Widerspruch stehen, nicht an, auch wenn denselben im Einzelnen nicht widersprochen worden ist.

(4) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieses Teilnahmevertrages widersprechen, sind unwirksam, sofern nicht die Messe Frankfurt Venue GmbH vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(5) Die Messe Frankfurt Venue GmbH ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen gegen die im Teilnahmevertrag vereinbarten Bedingungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen; spezielle Regelungen in den einzelnen Bedingungen bleiben unberührt.

(6) Die Messe Frankfurt Venue GmbH übt innerhalb des Messegeländes das alleinige Hausrecht aus; dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes. Das Hausrecht bezieht sich auch auf die Zulassung von

Drittunternehmen, die durch den Aussteller zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden, sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände.

(7) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die Messe Frankfurt Venue GmbH personenbezogene Daten gemäß DS-GVO – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

#### **11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich Frankfurt am Main als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(3) Der Gerichtsstand Frankfurt am Main gilt auch für das Streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das Streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Frankfurt am Main zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(5) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.